

Verordnung der Stadt Wittichenau über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 18.03.2009 vom Stadtrat beschlossene Parkgebührenverordnung; ausgefertigt am 20.03.2009, (veröffentlicht im Amtsblatt 07/09 vom 27.03.2009; in Kraft getreten am 28.03.2009),
2. die am 21.09.2022 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungsverordnung, ausgefertigt am 22.09.2022, (veröffentlicht im Amtsblatt 19/22 vom 07.10.2022; in Kraft getreten am 08.10.2022).

Rechtsgrundlagen:

- Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (SächsStrVRG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wittichenau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Parkgebühren können auch erhoben werden auf bewachten Parkplätzen, die von der Stadt für besondere Ereignisse bzw. Großveranstaltungen eingerichtet werden.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Am Wald- und Strandbad Wittichenau während der Öffnungszeiten:
 - 1,00 Euro 2 Stunden (Mindestgebühr),
 - 2,00 Euro 4 Stunden,
 - 3,00 Euro Tageskarte,
2. Am Knappensee (Parkplatz Maukendorf Bootshaus) von 8.00 bis 20.00 Uhr:
 - 0,50 Euro 1 Stunde (Mindestgebühr),
 - 1,00 Euro 2 Stunden,
 - 1,50 Euro 3 Stunden,
 - 2,00 Euro 4 Stunden,
 - 2,50 Euro 5 Stunden,
 - 3,00 Euro Tageskarte,
3. Auf bewachten Sonderparkplätzen nach § 1 Abs. 2:
 - 3,00 Euro Tageskarte.

Die Gebührensätze beinhalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 3 In-Kraft-Treten (siehe Präambel)